

Sicherheitsdatenblatt

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffes / Gemisches und des Unternehmens / Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: V64409-V64414-V64551-V64563-V64569-V65989-V65990
Name: BASIS BLÜTENDUFT FÜR DIE HERSTELLUNG VON KOSMETIKA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung / Verwendung: Duftbasis für spielerische Aktivitäten zur Herstellung von Kosmetika.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname: CLEMENTONI SPA
Adresse: ZONA INDUSTRIALE FONTENOCE
Ort und Staat: 62019 RECANATI (MC) ITALIA
Tel.: 07175811
Fax: 071758123
E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: info@clementoni.it
Anbieter: Technische Abteilung

1.4. Notrufnummer (Italien)

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an:
Centro Antiveloni - Osp. Pediatrico Bambino Gesù - Dip. Emergenza e Accettazione
DEA - Roma - Tel. 06 68593726
Centro Antiveloni - Azienda Ospedaliera Universitaria - Foggia - Tel. 800183459
Centro Antiveloni - Azienda Ospedaliera A. Cardarelli - Napoli - Tel. 081 5453333
Centro Antiveloni - Policlinico Umberto I - Roma - Tel. 06 49978000
Centro Antiveloni - Policlinico A. Gemelli - Roma - Tel. 06 3054343
Centro Antiveloni - Azienda Ospedaliera Careggi U.O. Tossicologia Medica - Firenze
- Tel. 055 7947819
Centro Antiveloni - Centro Nazionale di Informazione Tossicologica - Pavia - Tel.
0382 24444
Centro Antiveloni - Ospedale Niguarda Cà Granda - Milano - Tel. 02 66101029
Centro Antiveloni - Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXII - Bergamo - Tel.
800883300
Centro Antiveloni - Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Verona - Tel. 800011858

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Stoff- oder Gemischklassifizierung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.
Alle zusätzlichen Informationen bezüglich der Risiken für die Gesundheit und / oder die Umwelt sind in Kap. 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahrenklassifizierung und Indikationen:

Hautsensibilisierung, Kategorie 1B	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Label-Elemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



	CLEMENTONI SPA		Revision Nr. 1 Revisionsdatum 23.09.2022 Neue Emission Gedruckt am 23.09.2022 Seite Nummer. 2/10	DE
	BASIS BLÜTENDUFT FÜR DIE HERSTELLUNG VON KOSMETIKA			
ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>>				
Warnungen:	Vorsicht			
Gefahrenhinweise:				
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.			
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfri- stiger Wirkung.			
Vorsichtshinweis:				
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.			
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/ Aerosol vermeiden.			
P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.			
P362 + P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.			
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.			
Enthält:	Parfüm (Blütenessenz)			
2.3. Andere Gefahren				
Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozent ý 0,1 %.				
Das Produkt enthält keine Stoffe mit Eigenschaften, die das endokrine System stören, in einer Konzentration > = 0,1 %.				
ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen				
3.1. Substanzen				
Keine relevanten Informationen				
3.2. Mischungen				
Enthält:				
Identifikation	x = Conc.%	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)		
Parfüm (Blütenessenz)				
CAS	30 x < 40	Hautsens. 1B H317, Aquatic Chronic 3 H412		
INDEX				
Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.				
Teil 4: Ersthilfemaßnahmen				
4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen				
AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Waschen Sie sofort und reichlich mit Wasser für mindestens 15 Minuten und öffnen Sie die Augenlider. Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn das Problem weiterhin besteht.				
HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort und reichlich mit Wasser waschen. Wenn die Reizung anhält, wenden Sie sich an a Arzt. Waschen Sie kontaminierte Kleidungsstücke, bevor Sie sie wiederverwenden.				
EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden sofort einen Arzt rufen.				
VERSCHLUCKEN: Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Erbrechen nur auf ärztliche Anweisung herbeiführen. Verabreichen Sie nichts durch den Mund, wenn die das Subjekt bewusstlos ist und nicht vom Arzt autorisiert wurde.				
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen				
Es sind keine spezifischen Informationen zu Symptomen und Wirkungen bekannt, die durch das Produkt verursacht werden.				
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und erforderliche Spezialbehandlungen				
Information nicht verfügbar				
ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung				
5.1. Feuer bekämpfen				
GEEIGNETE LÖSCHMITTEL				
Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und zerstäubtes Wasser.				
UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL				

	CLEMENTONI SPA		Revision Nr. 1 Revisionsdatum 23.09.2022 Neue Emission Gedruckt am 23.09.2022 Seite Nummer. 3/10
	BASIS BLÜTENDUFT FÜR DIE HERSTELLUNG VON KOSMETIKA		

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>

Niemand Bestimmtes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von möglicherweise gesundheitsgefährdenden Stoffen zu vermeiden. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie das Löschwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Entsorgen Sie das zum Löschen verwendete kontaminierte Wasser und die Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften.

AUSRÜSTUNG Normale

Feuerwehrkleidung, wie Pressluftatmer (EN 137), flammhemmender Anzug (EN 469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Angaben gelten sowohl für die Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen

Eindringen des Produkts in Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgelaufene Produkt in einem geeigneten Behälter aufsaugen. Beurteilen Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, siehe Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auf.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des von der Leckage betroffenen Ortes. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Etwaige Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Hinweise zum sicheren Umgang

Handhaben Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts konsultiert haben. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Essbereiche betreten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Bewahren Sie die Behälter geschlossen an einem gut belüfteten Ort auf, fern von direkter Sonneneinstrahlung. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1. Regelparameter

Normative Anforderungen:

HRV	Hrvatska	Pravilnik oder izmjenama i dopunama Pravilnika oder zaštiti radnika od izloženosti opasnimkemičkim tvarima na radu, graničnim vrijednostima izloženosti i biološkim graničnim vrijednostima (NN 1/2021)
IRL	Irland	2020 Code of Practice for the Safety, Health and Welfare at Work (Chemical Agents) Regulations (2001-2015) and the Safety, Health and Welfare at Work (Carcinogenes) Regulations (2001-2019)
LTU	Lietuva	Jsakymas dėl lietuvos higienos normos hn 23: 2011 „cheminių medžiagų profesinio poveikio ribiniai dydžiai. Matavimo ir poveikio vertinimo bendrieji reikalavimai „patvirtinimo

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / des persönlichen Schutzes ... / >>

LVA	Lettland	Grozījumi Ministru kabineta 2007. gada 15. maija noteikumos Nr. 325 „Darba aizsardzības prasības saskarē ar jīmiskajām vielām darba vietās "(prot. Nr. 32 18. §; prot. Nr. 1 22. §)
NOCH	Norge	Forskrift om endring i forskrift om tiltaksverdi og grenseverdi for fysiske og kjemiske faktorer i arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og grenseverdi), 21. august 2018 nr. 1255
POL	Polen	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
GBR	Vereinigtes Königreich	EH40 / 2005 Arbeitsplatzgrenzwerte (vierte Ausgabe 2020)

PROPYLENGLYKOL					
Grenzwert					
Kerl	Bundesland	TWA / 8h		STEL / 15min	Anmerkungen / Beobachtungen
		mg / m3	ppm	mg / m3 ppm	
GVI/KGVI	HRV	474 10 7	150		
ÖLV	IRL				Partikel
RD	LTU				
Wohnort	LVA	7			
TLV	NOCH	79	25		
NDS / NDSch POL		100			INALAB
WOHL	GBR	10			Partikel

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration auf die Umwelt – PNEC			
Referenzwert in Süßwasser		260	mg/l
Referenzwert in Meerwasser		26	mg/l
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser		572	mg/kg/d
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser		57,2	mg/kg/d
Referenzwert für Wasser, zeitweilige Freisetzung		183	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen		20.000	mg/l
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment		50	mg/kg/d

Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level - DNEL / DMEL								
Route der Ausstellung	Auswirkungen auf Verbraucher		Auswirkungen auf Arbeitnehmer					
	Lokal	Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal	Systemisch
Inhalation	akut	akut	chronisch	chronisch	akut	akut	chronisch	chronisch
			10mg/m3	50mg/m3			10mg/m3	mg / m3

Legende:
(C) = DECKE; INALAB = einatembarer Anteil; RESPIR = Atmungsfraktion; TORAC = Thoraxfraktion.
VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL / PNEC verfügbar; NEA = keine Exposition erwartet; NPI = keine Gefahr identifiziert.

8.2. Expositionskontrollen

in der Erwägung, dass der Einsatz angemessener technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung.

Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Stellen Sie eine Notdusche mit Gesichts- und Augenbecken bereit.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374).

Bei der endgültigen Auswahl des Materials der Arbeitshandschuhe sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Verträglichkeit, Abbaubarkeit, Durchbruchzeit und Permeation.

Bei Zubereitungen ist die Chemikalienbeständigkeit von Arbeitshandschuhen vor dem Einsatz zu prüfen, da sie nicht vorhersehbar ist. DAS Handschuhe haben eine Tragezeit, die von der Dauer und Art der Verwendung abhängt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung der Kategorie II mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz tragen (vgl. Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Grenzwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe wird dies empfohlen

Tragen Sie eine Maske mit einem Filter des Typs A, dessen Klasse (1, 2 oder 3) in Bezug auf die Grenzkonzentration der Verwendung gewählt werden muss. (ref. Norm EN 14387). Wenn Gase oder Dämpfe anderer Art und / oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) es ist notwendig, kombinierte Filter vorzusehen.

Der Einsatz von Atemschutzmitteln ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen zur Begrenzung nicht ausreichen

die Exposition des Arbeitnehmers gegenüber den berücksichtigten Schwellenwerten. Der Schutz, den die Masken bieten, ist jedoch begrenzt.

Für den Fall, dass der betrachtete Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher ist als der relative TLV-TWA und im Notfall, ein umluftunabhängiges Druckluft-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externem Lufteinlass (siehe Norm EN 137) tragen. EN 138). Für die richtige Auswahl des Atemschutzgerätes beachten Sie die Norm EN 529.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich derjenigen von Lüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der geprüft werden

Umweltschutzgesetzgebung.

	CLEMENTONI SPA		Revision Nr. 1 Revisionsdatum 23.09.2022 Neue Emission Gedruckt am 23.09.2022 Seite Nummer. 5/10	DE
	BASIS BLÜTENDUFT FÜR DIE HERSTELLUNG VON KOSMETIKA			
Produktreste dürfen nicht unkontrolliert in Abwässer oder Gewässer gelangen.				
Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften				
9.1. Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften				
Eigentum			Information	
Körperlicher Status	Flüssiger Wert			
Farbe	hellgelb			
Geruch	charakteristisch			
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar			
Anfangssiedepunkt	Nicht verfügbar			
Entflammbarkeit	Nicht verfügbar			
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar			
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar			
Flammpunkt	> 93 ° C			
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar			
Zersetzungstemperatur pH	Nicht verfügbar			
	4,5-6,5			
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar			
Löslichkeit	in Wasser löslich			
Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser:	Nicht verfügbar			
Dampfdruck	Nicht verfügbar			
Dichte und / oder relative Dichte	Nicht verfügbar			
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar			
Eigenschaften der Partikel	Unzutreffend			
9.2. Andere Informationen				
9.2.1. Informationen zu den Klassen der physikalischen Gefahren				
Information nicht verfügbar				
9.2.2. Andere Sicherheitsfunktionen				
Gesamtfeststoffe (250 ° C / 482 ° F)	38,05 %			
VOC (Richtlinie 2010/75/EG)	33,30 %			
ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität				
10.1. Reaktivität				
Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.				
PROPYLENGLYKOL				
Hygroskopisch.Stabil unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen.				
Bei hohen Temperaturen neigt es dazu, zu Propionaldehyd und Milch- und Essigsäure zu oxidieren.				
10.2. Chemische Stabilität				
Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.				
10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen				
Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.				
PROPYLENGLYKOL				
Kann in gefährlicher Weise reagieren mit: Säurechloriden, Säureanhydriden, Oxidationsmitteln.				
10.4. zu vermeidende Umstände				
Nichts im Besonderen. Beachten Sie jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen gegen Chemikalien.				
10.5. Inkompatible Materialien				
Information nicht verfügbar				
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte				
PROPYLENGLYKOL				

Es kann entstehen: Kohlenoxide.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

In Ermangelung experimenteller toxikologischer Daten über das Produkt selbst wurden alle Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien bewertet, die von den Referenzgesetzen für die Einstufung festgelegt wurden.

Berücksichtigen Sie daher die Konzentration der einzelnen Gefahrstoffe, die ggf. in Kap. 3, um die toxikologischen Wirkungen zu bewerten, die sich aus der Exposition gegenüber dem Produkt ergeben.

11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen und chronische Wirkungen nach kurz- und langfristiger Exposition

Information nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemisches:

Nicht klassifiziert (kein relevanter Bestandteil)

ATE (oral) der Mischung:

Nicht klassifiziert (kein relevanter Bestandteil)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht klassifiziert (kein relevanter Bestandteil)

PROPYLENGLYKOL

LD50 (oral):

> 20.000 mg/kg Maus

LD50 (dermal):

> 2000 mg/kg Kaninchen

PEG-40 hydriertes Rizinusöl

LD50 (oral):

2000 mg/kg Ratte

HAUTÄTZUNG/HAUTREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Hautsensibilisator

Mutagenität auf Keimzellen

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI ABSAUGEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die derzeit bewertet werden, aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt ist als umweltgefährdend einzustufen und ist schädlich für Wasserorganismen mit langfristig negativen Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

12.1. Toxizität**PROPYLENGLYKOL**

LC50 - Fische

40613 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss

EC50 - Krebstiere

18340 mg/l/48h Mysidopsis bahia 19000 mg/l

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

l/72h Pseudokirchneriella subcapitata 13020 mg/l

Chronische NOEC-Krebstiere

Ceriodaphnia

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**PROPYLENGLYKOL**

Löslichkeit in Wasser

1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotential**PROPYLENGLYKOL**

Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser

-1,07

BCF

0,09

12.4. Mobilität im Boden**PROPYLENGLYKOL**

Verteilungskoeffizient: Boden / Wasser

0,46

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozent $\geq 0,1$ %.

12.6. Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die zu bewertende Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere Nebenwirkungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Abfallbehandlungsmethoden**

Wenn möglich wiederverwenden. Produktreste sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit des Abfalls, der dieses Produkt teilweise enthält, muss gemäß den geltenden Gesetzen bewertet werden.

Die Entsorgung muss unter Beachtung nationaler und ggf. lokaler Vorschriften einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übertragen werden.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist gemäß den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich anzusehen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unzutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Unzutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

Unzutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Unzutreffend

14.5. Gefahren für die Umwelt

Unzutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Unzutreffend

14.7. Bulk-Versand gemäß IMO-Gesetzen

Keine relevanten Informationen

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind**Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18 / EG:

Keiner

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006Produkt

Punkt 3

Enthaltene Substanzen

Punkt 75

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für

Explosivstoffe Nicht anwendbar

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)Basierend auf verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in Prozent $\geq 0,1$ %.Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe VO (EG) 649/2012: KeineStoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Gesundheitskontrollen Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Für die in Abschnitt 3 aufgeführten Gemische/Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung entwickelt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenhinweise (H) in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts:

Hautsens. 1B	Hautsensibilisierung, Kategorie 1B
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE-NUMMER: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes Nicht-Effekt-Niveau
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der zu testenden Population Wirkung zeigt
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seeschiffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEXNUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Expositionslevel am Arbeitsplatz
- PBT: Persistent, bioakkumulierend und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionslevel
- PNEC: Abgeätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Threshold Limit Value -
TLV CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt beruflicher Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher
Expositionsgrenzwert - TWA STEL: Kurzzeit-
Expositionsgrenzwert - VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß REACH - WGK:
Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE: 1.

- Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148 18.
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Ausgabe -

Umgang mit Chemikaliensicherheit -

INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)

- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology - NI

Sax - Dangerous properties of Industrial Materials - 7, Ausgabe 1989 - IFA GESTIS-Website - ECHA-Agentur-Website - Datenbank mit SDB-Modellen für Chemikalien -

Gesundheitsministerium und Nationales Gesundheitsinstitut

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den uns zur Verfügung stehenden Kenntnissen zum Zeitpunkt der neuesten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Hygiene und Sicherheit eigenverantwortlich einzuhalten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen.

Personal, das mit der Verwendung chemischer Produkte betraut ist, angemessen schulen.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER EINSTUFUNG

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 angegeben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 3, sofern dies nicht der Fall ist anderweitig in Abschnitt 11 angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.

Sicherheitsdatenblatt

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffes / Gemisches und des Unternehmens / Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: V64410-V64550-V64553-V64561-V64568-V65991-V65993-V65994-V65995
Name: BASIS DUFTNOTE SÜß FÜR DIE HERSTELLUNG VON KOSMETIKA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung / Verwendung: Duftbasis für spielerische Aktivitäten zur Herstellung von Kosmetika.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname: CLEMENTONI SPA
Adresse: ZONA INDUSTRIALE FONTENOCE
Ort und Staat: 62019 RECANATI (MC) ITALIA
Tel.: 07175811
Fax: 071758123
E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: info@clementoni.it
Anbieter: Technische Abteilung

1.4. Notrufnummer (Italien)

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an:
Centro Antiveleni - Osp. Pediatrico Bambino Gesù - Dip. Emergenza e Accettazione
DEA - Roma - Tel. 06 68593726
Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Universitaria - Foggia - Tel. 800183459
Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera A. Cardarelli - Napoli - Tel. 081 5453333
Centro Antiveleni - Policlinico Umberto I - Roma - Tel. 06 49978000
Centro Antiveleni - Policlinico A. Gemelli - Roma - Tel. 06 3054343
Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Careggi U.O. Tossicologia Medica - Firenze
- Tel. 055 7947819
Centro Antiveleni - Centro Nazionale di Informazione Tossicologica - Pavia - Tel.
0382 24444
Centro Antiveleni - Ospedale Niguarda Cà Granda - Milano - Tel. 02 66101029
Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXII - Bergamo - Tel.
800883300
Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Verona - Tel. 800011858

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Stoff- oder Gemischklassifizierung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.
Alle zusätzlichen Informationen bezüglich der Risiken für die Gesundheit und / oder die Umwelt sind in Kap. 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahrenklassifizierung und Indikationen:

Hautsensibilisierung, Kategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Label-Elemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



	CLEMENTONI SPA		Revision Nr. 1 Revisionsdatum 22.09.2022 Neue Emission Gedruckt am 23.09.2022 Seite Nummer. 2/10	DE
	BASIS DUFTNOTE SÜß FÜR DIE HERSTELLUNG VON KOSMETIKA			
ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>				
Warnungen:	Vorsicht			
Gefahrenhinweise:				
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.			
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.			
Vorsichtshinweis:				
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.			
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.			
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.			
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/ Aerosol vermeiden.			
P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.			
P362 + P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.			
Enthält:	Parfüm (Zuckeressenz)			
2.3. Andere Gefahren				
Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozent $\geq 0,1$ %.				
Das Produkt enthält keine Stoffe mit Eigenschaften, die das endokrine System stören, in einer Konzentration $\geq 0,1$ %.				
ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen				
3.1. Substanzen				
Keine relevanten Informationen				
3.2. Mischungen				
Enthält:				
Identifikation	x = Konz.%	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)		
Parfüm (Zuckeressenz)				
CAS	40 $\leq$ x <50	Hautsens. 1 H317, Chronisch aquatisch 2 H411		
ES GBT				
INDEX				
Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.				
Teil 4: Erstehilfemaßnahmen				
4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen				
AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Waschen Sie sofort und reichlich mit Wasser für mindestens 15 Minuten und öffnen Sie die Augenlider. Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn das Problem weiterhin besteht.				
HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort und reichlich mit Wasser waschen. Wenn die Reizung anhält, wenden Sie sich an a Arzt. Waschen Sie kontaminierte Kleidungsstücke, bevor Sie sie wiederverwenden.				
EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden sofort einen Arzt rufen.				
VERSCHLUCKEN: Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Erbrechen nur auf ärztliche Anweisung herbeiführen. Verabreichen Sie nichts durch den Mund, wenn die das Subjekt bewusstlos ist und nicht vom Arzt autorisiert wurde.				
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen				
Es sind keine spezifischen Informationen zu Symptomen und Wirkungen bekannt, die durch das Produkt verursacht werden.				
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und erforderliche Spezialbehandlungen				
Information nicht verfügbar				
ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung				
5.1. Feuer bekämpfen				
GEEIGNETE LÖSCHMITTEL				
Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und zerstäubtes Wasser.				

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL Keine besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL
Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrlleute**ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

Zur Kühlung der Behälter Wasserstrahlen verwenden, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von möglicherweise gesundheitsgefährdenden Stoffen zu verhindern. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie das Löschwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Entsorgen Sie das zum Löschen verwendete kontaminierte Wasser und die Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften.

AUSRÜSTUNG Normale

Feuerwehrkleidung, wie Pressluftatmer (EN 137), flammhemmender Anzug (EN 469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen**

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Angaben gelten sowohl für die Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen

Eindringen des Produkts in Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgelaufene Produkt in einem geeigneten Behälter aufsaugen. Beurteilen Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, siehe Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auf.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des von der Leckage betroffenen Ortes. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Etwaige Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 enthalten.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Hinweise zum sicheren Umgang**

Handhaben Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts konsultiert haben. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Essbereiche betreten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Bewahren Sie die Behälter geschlossen an einem gut belüfteten Ort auf, fern von direkter Sonneneinstrahlung. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1. Regelparameter

Normative Anforderungen:

BGR	Bulgarien	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ, СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.5 от 17 Януари 2020г.)
DAS	Schweiz / Schweiz	Valeurs limites d'exposition aux posts de travail: VME / VLE (SUVA). Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK (SUVA)
CZE	Tschechische Republik	Nařízení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mýní nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DE	Deutschland	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
FLOSSE	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Konzentrationer som befunnits skadliga. SOZIAL - OCH HÄLSOVÄRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020: 25
LTU	Lietuva	Jsakymas dėl lietuvis higienos normos hn 23: 2011 „cheminių medžiagų profesinio poveikio ribiniai dydžiai. Matavimo ir poveikio vertinimo bendrieji reikalavimai „patvirtinimo
LVA	Lettland	Grozījumi Ministru kabineta 2007. gada 15. maija noteikumos Nr. 325 „Darba aizsardzības prasības saskarē ar ūmiskajām vielām darba vietās “(prot. Nr. 32 18. §; prot. Nr. 1 22. §)
POL	Polen	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
SVN	Slowenien	Pravilnik oder varovanja delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Uradni-Liste RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 - ZVZD-1, 38/15, 78/18 in 78/19)

BENZYLALKOHOL

Grenzwert		TWA / 8h		STEL / 15min		Anmerkungen / Beobachtungen	
Kerl	Bundesland	mg / m3	ppm	mg / m3	ppm		
TLV	BGR	5					
MAK	DAS	22	5			HAUT	
VME/VLE	DAS	22	5			HAUT	
TLV	CZE	40	8,88	80	17.76		
AGW	DE	22	5	44	10	HAUT	11
HTP	FLOSSE	45	10				
RD	LTU	5				HAUT	
Wohnmittel	LVA	5					
NDS / NDSch	POL	240					
MV	SVN	22	5	44	10	HAUT	

Legende:

(C) = DECKE; INALAB = einatembarer Anteil; RESPIR = Atmungsfraktion; TORAC = Thoraxfraktion.

8.2. Expositionskontrollen

in der Erwägung, dass der Einsatz angemessener technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung. Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten. Persönliche Schutzausrüstungen müssen die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt. Stellen Sie eine Notdusche mit Gesichts- und Augenbecken bereit.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374).

Bei der endgültigen Auswahl des Materials der Arbeitshandschuhe sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Verträglichkeit, Abbaubarkeit, Durchbruchzeit und Permeation.

Bei Zubereitungen ist die Chemikalienbeständigkeit von Arbeitshandschuhen vor dem Einsatz zu prüfen, da sie nicht vorhersehbar ist. DAS

Handschuhe haben eine Tragezeit, die von der Dauer und Art der Verwendung abhängt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung der Kategorie II mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz tragen (vgl. Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Grenzwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe wird dies empfohlen

Tragen Sie eine Maske mit einem Filter des Typs A, dessen Klasse (1, 2 oder 3) in Bezug auf die Grenzkonzentration der Verwendung gewählt werden muss. (ref. Norm EN 14387). Wenn Gase oder Dämpfe anderer Art und / oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.)

es ist notwendig, kombinierte Filter vorzusehen.

Der Einsatz von Atemschutzmitteln ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen zur Begrenzung nicht ausreichen

	CLEMENTONI SPA		Revision Nr. 1 Revisionsdatum 22.09.2022 Neue Emission Gedruckt am 23.09.2022 Seite Nummer. 5/10	DE
	BASIS DUFTNOTE SÜß FÜR DIE HERSTELLUNG VON KOSMETIKA			

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / des persönlichen Schutzes ... / >>

die Exposition des Arbeitnehmers gegenüber den berücksichtigten Schwellenwerten. Der Schutz, den die Masken bieten, ist jedoch begrenzt.

Für den Fall, dass der betrachtete Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher ist als der relative TLV-TWA und im Notfall, ein umluftunabhängiges Druckluft-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externem Lufteinlass (siehe Norm EN 137) tragen (siehe Norm EN 138). Für die richtige Auswahl des Atemschutzgerätes beachten Sie die Norm EN 529.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich derjenigen von Lüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der geprüft werden Umweltschutzgesetzgebung.

Produktreste dürfen nicht unkontrolliert in Abwässer oder Gewässer gelangen.

ABSchnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Information
Körperlicher Status	Flüssiger Wert
Farbe	hellgelb
Geruch	charakteristisch
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Anfangssiedepunkt	Nicht verfügbar
Entflammbarkeit	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Flammpunkt	> 93 ° C
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur pH	Nicht verfügbar
	4,0-6,6
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	in Wasser löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser:	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und / oder relative Dichte	Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Eigenschaften der Partikel	Unzutreffend

9.2. Andere Informationen

9.2.1. Informationen zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Information nicht verfügbar

9.2.2. Andere Sicherheitsfunktionen

Gesamtfeststoffe (250 ° C / 482 ° F)	65,50 %
VOC (Richtlinie 2010/75/EG)	<0,01 %

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

10.4. zu vermeidende Umstände

Nichts im Besonderen. Beachten Sie jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen gegen Chemikalien.

10.5. Inkompatible Materialien

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität ... / >>**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

In Ermangelung experimenteller toxikologischer Daten über das Produkt selbst wurden alle Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien bewertet, die von den Referenzgesetzen für die Einstufung festgelegt wurden.

Berücksichtigen Sie daher die Konzentration der einzelnen Gefahrstoffe, die ggf. in Kap. 3, um die toxikologischen Wirkungen zu bewerten, die sich aus der Exposition gegenüber dem Produkt ergeben.

11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen und chronische Wirkungen nach kurz- und langfristiger Exposition

Information nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemisches:

Nicht klassifiziert (kein relevanter Bestandteil)

ATE (oral) der Mischung:

Nicht klassifiziert (kein relevanter Bestandteil)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht klassifiziert (kein relevanter Bestandteil)

PEG-40 hydriertes Rizinusöl

LD50 (oral):

2000 mg/kg Ratte

HAUTÄTZUNG/HAUTREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Hautsensibilisator

Mutagenität auf Keimzellen

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

	CLEMENTONI SPA	Revision Nr. 1 Revisionsdatum 22.09.2022 Neue Emission Gedruckt am 23.09.2022 Seite Nummer. 7/10
	BASIS DUFTNOTE SÜß FÜR DIE HERSTELLUNG VON KOSMETIKA	

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

GEFAHR BEI ABSAUGEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die derzeit bewertet werden, aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt ist als umweltgefährdend einzustufen und hat eine Toxizität für Wasserorganismen mit langfristigen negativen Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

12.1. Toxizität

Information nicht verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Information nicht verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotential

Information nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Information nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozent $\geq$ 0,1 %.

12.6. Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die zu bewertende Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere Nebenwirkungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Wenn möglich wiederverwenden. Produktreste sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit des Abfalls, der dieses Produkt teilweise enthält, muss gemäß den geltenden Gesetzen bewertet werden.
Die Entsorgung muss unter Beachtung nationaler und ggf. lokaler Vorschriften einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übertragen werden.

Der Transport von Abfällen kann ADR unterliegen.
KONTAMINIERTE VERPACKUNG
Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, IMDG, IATA: 3082

ADR/RID:

Beim Transport in einer einfachen oder internen Verpackung mit einem Fassungsvermögen von $\geq$ 5 kg oder 5 l unterliegt das Produkt nicht den ADR / RID-Bestimmungen, wie in der Sondervorschrift 375 gefordert.

IMDG:

Beim Transport in einer einfachen oder Innenverpackung mit einem Fassungsvermögen von $\geq$ 5 kg oder 5 l unterliegt das Produkt nicht den Bestimmungen des IMDG-Codes, wie in Abschnitt 2.10.2.7 gefordert.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>

IATA: Beim Transport in einer einfachen oder Innenverpackung mit einem Fassungsvermögen von ≥ 5 kg oder 5 l unterliegt das Produkt nicht den anderen Bestimmungen IATA, wie von Sondervorschrift A197 gefordert.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, NAG (Parfüm (Zuckeressenz))
IMDG: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, NAG (Parfüm (Zuckeressenz))
IATA: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, NAG (Parfüm (Zuckeressenz))

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID: Klasse: 9 Etikett: 9



IMDG: Klasse: 9 Etikett: 9



IATA: Klasse: 9 Etikett: 9



14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID, IMDG, IATA: III

14.5. Gefahren für die Umwelt

ADR/RID: Gefährlich für die Umwelt



IMDG: Meeresschadstoff



IATA: Gefährlich für die Umwelt



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

ADR/RID:	HIN-Kemler: 90	Begrenzte Menge: 5 L	Tunnelbeschränkungscode: (-)
	Sonderregelung: -		
IMDG:	EMS: FA, SF	Begrenzte Menge: 5 L	
IATA:	Cargo: Pass.:	Höchstmenge: 450 L	Verpackungsanleitung: 964
		Höchstmenge: 450 L	Verpackungsanleitung: 964
	Sonderbestimmung:	A97, A158, A197, A215	

14.7. Bulk-Versand gemäß IMO-Gesetzen

Keine relevanten Informationen

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18 / EG: E2

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

<u>Produkt</u>	
Punkt	3
<u>Enthaltene Substanzen</u>	
Punkt	75

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 - über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
Unzutreffend

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in Prozent $\geq 0,1$ %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe VO (EG) 649/2012: KeineStoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Gesundheitskontrollen Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Für die in Abschnitt 3 aufgeführten Gemische/Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung entwickelt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenhinweise (H) in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts:

Hautsens. 1	Hautsensibilisierung, Kategorie 1
Aquatische Chronik 2	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 2
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE-NUMMER: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes Nicht-Effekt-Niveau
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der zu testenden Population Wirkung zeigt
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seeschiffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEXNUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Expositionsniveau am Arbeitsplatz
- PBT: Persistent, bioakkumulierend und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Threshold Limit Value -
TLV CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt beruflicher Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher
Expositionsgrenzwert - TWA STEL: Kurzzeit-
Expositionsgrenzwert - VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß REACH

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148 18.
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Ausgabe -

Umgang mit Chemikaliensicherheit

- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)

- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology - NI

Sax - Dangerous properties of Industrial Materials - 7, Ausgabe 1989 - IFA

GESTIS-Website - ECHA-Agentur-Website - Datenbank mit SDB-Modellen für

Chemikalien - Gesundheitsministerium und Nationales Gesundheitsinstitut

Hinweis für den

Benutzer: Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den uns zur Verfügung stehenden Kenntnissen zum Zeitpunkt der neuesten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Hygiene und Sicherheit eigenverantwortlich einzuhalten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen.

Personal, das mit der Verwendung chemischer Produkte betraut ist, angemessen schulen.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER EINSTUFUNG

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 angegeben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs / Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: V40863-V64412
Name: ROTER KOSMETISCHER FARBSTOFF

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung / Verwendung: Rote Kosmetikfarbe für spielerische Aktivitäten.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname: CLEMENTONI SPA
Adresse: ZONA INDUSTRIALE FONTENOCE
Standort und Bundesland: 62019 RECANATI (MC)
ITALIA
tel.: 07175811
fax: 071758123

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: info@clementoni.it

Anbieter: Reparto Tecnico

1.4. Notrufnummer (Italien)

Für dringende Informationen kontaktieren Sie:
Centro Antiveleni - Osp. Pediatrico Bambino Gesù - Dip. Emergenza e Accettazione DEA - Roma - Tel. 06 68593726
Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Universitaria - Foggia - Tel. 800183459
Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera A. Cardarelli - Napoli - Tel. 081 5453333
Centro Antiveleni - Policlinico Umberto I - Roma - Tel. 06 49978000
Centro Antiveleni - Policlinico A. Gemelli - Roma - Tel. 06 3054343
Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Careggi U.O. Tossicologia Medica - Firenze - Tel. 055 7947819
Centro Antiveleni - Centro Nazionale di Informazione Tossicologica - Pavia - Tel. 0382 24444
Centro Antiveleni - Ospedale Niguarda Cà Granda - Milano - Tel. 02 66101029
Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXII - Bergamo - Tel. 800883300
Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Verona - Tel. 800011858

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Stoff- oder Gemischklassifizierung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) nicht als gefährlich eingestuft.

Gefahrenklassifizierung und -hinweise: --

2.2. Etikettenelemente

Gefahrenpiktogramme: --

Warnungen: --

Gefahrenhinweise: --

Vorsichtshinweis: --

2.3. Andere Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozent $\geq 0,1$ %.

	CLEMENTONI SPA V40863-V64412 - ROTER KOSMETISCHER FARBSTOFF	Revision Nr. 1 Revisionsdatum 16/09/2022 Neue Emission Gedruckt am 16/09/2022 Seite Nummer. 2 / 9 DE
Das Produkt enthält keine Stoffe mit Eigenschaften, die das endokrine System stören, in einer Konzentration > = 0,1 %.		
ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen		
3.1. Substanzen		
Keine relevanten Informationen		
3.2. Mischungen		
Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gesundheits- oder umweltgefährdend eingestuft sind, in deklarationspflichtigen Mengen.		
ABSCHNITT 4: Ersthilfemaßnahmen		
4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen		
Nicht ausdrücklich erforderlich. In jedem Fall wird die Einhaltung der Regeln guter Arbeitshygiene empfohlen.		
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen		
Es sind keine produktbedingten Gesundheitsschäden bekannt.		
4.3. Hinweise auf die Notwendigkeit, sofort einen Arzt aufzusuchen und spezielle Behandlungen		
Information nicht verfügbar		
ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung		
5.1. Feuer bekämpfen		
GEEIGNETE LÖSCHMITTEL Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und zerstäubtes Wasser. UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL Niemand Bestimmtes.		
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren		
GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden.		
5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute		
ALLGEMEINE INFORMATIONEN Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von möglicherweise gesundheitsgefährdenden Stoffen zu vermeiden. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie das Löschwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Entsorgen Sie das zum Löschen verwendete kontaminierte Wasser und die Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften. AUSRÜSTUNG Normale Brandbekämpfungskleidung, wie Pressluftatmer (EN 137), flammhemmender Anzug (EN 469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrtiefel (HO A29 oder A30).		
ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung		
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen		
Bei in der Luft verteilten Dämpfen oder Stäuben Atemschutz tragen. Diese Angaben gelten sowohl für die Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.		
6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen		
Eindringen des Produkts in Kanalisation, Oberflächenwasser, Grund wasser verhindern.		
6.3. Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung		
Mit Erde oder inertem Material eindämmen. Sammeln Sie den größten Teil des Materials und beseitigen Sie die Rückstände mit Wasserstrahlen. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.		
6.4. Verweis auf andere Abschnitte		

Etwaige Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 enthalten.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Hinweise zum sicheren Umgang

Handhaben Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts konsultiert haben. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bewahren Sie das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern auf. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1. Regelparameter

Normative Anforderungen:

CHE	Suisse / Schweiz	Valeurs limites d'exposition aux postes de travail: VME/VLE (SUVA). Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK (SUVA)
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
SVN	Slovenija	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Uradni list RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1, 38/15, 78/18 in 78/19)

Trinatrium-1-(1-naphthylazo)-2-hydroxynaphthalin-4',6,8-trisulfonat

Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,1	mg/l
Referenzwert in Meerwasser	0,01	mg/l
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser	0,392	mg/kg/d
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	0,0392	mg/kg/d
Referenzwert für Wasser, zeitweilige Freisetzung	1	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	10	mg/l
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	0,0197	mg/kg/d
Referenzwert für die Atmosphäre	NPI	

Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level - DNEL / DMEL

Route der Ausstellung	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Lokal akut	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch	Lokal akut	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch
Oral		NEA		2,5 mg/kg bw/d				
Inhalation	NPI	NPI	NPI	3,7 mg/m3	NPI	NPI	NPI	24,7 mg/m3
Dermal	NPI	NPI	NPI	2,5 mg/kg bw/d	NPI	NPI	NPI	7 mg/kg bw/d

NATRIUMBENZOAT

Threshold limit value

Type	State	TWA/8h		STEL/15min		Anmerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	CHE	10		20		INALAB
MAK	CHE	10		20		PELLE
MAK	CHE	1	0,2	4	0,8	RESPIR
VME/VLE	CHE	10		20		INALAB
VME/VLE	CHE	10		20		PELLE
VME/VLE	CHE	1	0,2	4	0,8	RESPIR
AGW	DEU	2		10		INALAB
AGW	DEU	2		10		PELLE
MV	SVN	10		20		INALAB

Legende:

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen ... / >>

(C) = CEILING ; INALAB = Frazione Inalabile ; RESPIR = Frazione Respirabile ; TORAC = Frazione Toracica.
VND = pericolo identificato ma nessun DNEL/PNEC disponibile ; NEA = nessuna esposizione prevista ; NPI = nessun pericolo identificato.

8.2. Controlli dell'esposizione

Beachten Sie die üblichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien.
Beachten Sie die üblichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien.
HANDSCHUTZ
Nicht notwendig.
HAUTSCHUTZ
Nicht notwendig.
AUGENSCHUTZ
Nicht notwendig.
ATEMSCHUTZ
Bei Überschreitung des Grenzwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe empfiehlt es sich, eine Maske mit einem Typ-B-Filter der Klasse (1, 2 oder 3) zu tragen. muss in Bezug auf die Grenzgebrauchskonzentration gewählt werden. (siehe Norm EN 14387). Bei Gasen oder Dämpfen anderer Art und / oder Gasen oder Dämpfen mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel etc.) sind Kombifilter vorzusehen.
Die Verwendung von Atemschutzmitteln ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Schwellenwerte zu begrenzen. Der Schutz, den die Masken bieten, ist jedoch begrenzt.
Für den Fall, dass der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über dem relativen TLV-TWA liegt, und im Notfall ein Kreislauf-Pressluftatmer (siehe Norm EN 137) oder einen selbsttätigen Atemschutz tragen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät Außenluft (siehe Norm EN 138). Für die richtige Auswahl des Atemschutzgerätes beachten Sie die Norm EN 529.
KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION
Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich derjenigen von Lüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Körperlicher Status	Flüssigkeit	
Farbe	rot	
Geruch	charakteristisch	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Anfangssiedepunkt	Nicht verfügbar	
Entflammbarkeit	Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 93 °C	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar	
pH-Wert	4,5-5	Temperatur: 20 °C
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	Nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser:	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und / oder relative Dichte	Nicht verfügbar	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Eigenschaften der Partikel	Unzutreffend	

9.2. Andere Informationen

9.2.1. Informationen zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Information nicht verfügbar

9.2.2. Andere Sicherheitsfunktionen

Gesamtfeststoffe (250 ° C / 482 ° F) 2,97 %

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität... / >>**10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

10.4. zu vermeidende Umstände

Nichts im Besonderen. Beachten Sie jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen gegen Chemikalien.

10.5. Inkompatible Materialien

Information nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Es sind keine Episoden von Gesundheitsschäden durch die Exposition gegenüber dem Produkt bekannt. In jedem Fall wird empfohlen, unter Einhaltung der Regeln guter Arbeitshygiene zu arbeiten.

11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar

Verzögerte und sofortige Wirkungen und chronische Wirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Information nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemisches:

Nicht klassifiziert (kein relevanter Bestandteil)

ATE (oral) der Mischung:

Nicht klassifiziert (kein relevanter Bestandteil)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht klassifiziert (kein relevanter Bestandteil)

HAUTÄTZUNG/HAUTREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / AUGENREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

ATEMWEGE ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

MUTAGENITÄT AUF KEIMZELLEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

	CLEMENTONI SPA V40863-V64412 - Roter Kosmetischer Farbstoff	Revision Nr. 1 Revisionsdatum 16/09/2022 Neue Emission Gedruckt am 16/09/2022 Seite Nummer 6 / 9 DE
ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>		
REPRODUKTIONSTOXIZITÄT Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse GEFAHR BEI SAUGEN Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse		
11.2. Hinweise zu anderen Gefahren Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die derzeit bewertet werden, aufgeführt sind.		
ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie		
Gemäß guter Arbeitspraxis verwenden und vermeiden, das Produkt in der Umwelt zu verteilen. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Gewässer gelangt ist oder wenn es den Boden oder die Vegetation kontaminiert hat.		
12.1. Toxizität Information nicht verfügbar		
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Information nicht verfügbar		
12.3. Bioakkumulationspotential Information nicht verfügbar		
12.4. Mobilität im Boden Information nicht verfügbar		
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozent $\geq 0,1$ %.		
12.6. Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die zu bewertende Umwelt aufgeführt sind. 12.7. Andere Nebenwirkungen Information nicht verfügbar		
ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung		
13.1. Abfallbehandlungsmethoden Wenn möglich wiederverwenden. Die Produktrückstände als solche sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Entsorgung muss unter Beachtung nationaler und ggf. lokaler Vorschriften einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übertragen werden. Berücksichtigen Sie bei festen Rückständen die Möglichkeit der Entsorgung auf einer zugelassenen Deponie. KONTAMINIERTE VERPACKUNG Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.		

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist gemäß den geltenden Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich einzustufen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unzutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Unzutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

Unzutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Unzutreffend

14.5. Umweltgefahren

Unzutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Unzutreffend

14.7. Massenversand gemäß IMO-Gesetze

Nicht relevante Informationen

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Spezifische Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -vorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18 / EG: Keiner

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Enthaltene Substanzen

Punkt 75

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 - über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Unzutreffend

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentsatz von $\geq 0,1\%$.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe VO (EG) 649/2012:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Hygienechecks

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften... / >>**15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe**

Für die in Abschnitt 3 aufgeführten Gemische/Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung entwickelt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**LEGENDE:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE-NUMMER: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der zu testenden Population Wirkung zeigt
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seeschiffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEXNUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Expositionsniveau am Arbeitsplatz
- PBT: Persistent, bioakkumulierend und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert
- TLV CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe von 1989
- IFA GESTIS-Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank von SDB-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Nationales Gesundheitsinstitut

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den uns zur Verfügung stehenden Kenntnissen zum Zeitpunkt der neuesten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Hygiene und Sicherheit eigenverantwortlich einzuhalten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen.

Personal, das mit der Verwendung chemischer Produkte betraut ist, angemessen schulen.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den Kriterien der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der physikalisch-chemischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 angegeben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.

	CLEMENTONI SPA	Revision Nr.2 Revisionsdatum 05/03/2024 Gedruckt am 06/03/2024 Seite Nummer 1 / 9 Ersetzt die Revision: 1 (Revisionsdatum 24/02/2021)	DE
	S91043 - GIPS		

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs / Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:	S91043
Name	GIPS - CALCIUMSULFAT
EG-Nummer	231-900-3
CAS-Nummer	7778-18-9
Registrationsnummer	01-2119444918-26-0160

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung / Verwendung	Kreide für Spielaktivitäten. Verbrauchernutzung.
---------------------------	--

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname	CLEMENTONI SPA	
Adresse	ZONA INDUSTRIALE FONTENOCE	
Standort und Bundesland	62019 RECANATI	(MC)
	ITALIA	
	tel. 071 75811	
	fax 071 758123	
E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person	info@clementoni.it	
Anbieter:	Reparto Tecnico	

1.4. Notrufnummer (Italien)

Für dringende Informationen kontaktieren Sie	Centro Antiveleni - Osp. Pediatrico Bambino Gesù - Dip. Emergenza e Accettazione DEA - Roma - Tel. 06 68593726 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Universitaria - Foggia - Tel. 800183459 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera A. Cardarelli - Napoli - Tel. 081 5453333 Centro Antiveleni - Policlinico Umberto I - Roma - Tel. 06 49978000 Centro Antiveleni - Policlinico A. Gemelli - Roma - Tel. 06 3054343 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Careggi U.O. Tossicologia Medica - Firenze - Tel. 055 7947819 Centro Antiveleni - Centro Nazionale di Informazione Tossicologica - Pavia - Tel. 0382 24444 Centro Antiveleni - Ospedale Niguarda Cà Granda - Milano - Tel. 02 66101029 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXII - Bergamo - Tel. 800883300 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Verona - Tel. 800011858
--	--

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Stoff- oder Gemischklassifizierung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) nicht als gefährlich eingestuft.

GefahrenEinstufung und Hinweise:	Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) nicht als gefährlich eingestuft.
----------------------------------	--

2.2. Etikettenelemente

Gefahrenpiktogramme:	Keiner
Warnungen:	Keiner
Gefahrenhinweise:	Keiner
Vorsichtshinweis:	Keiner

	CLEMENTONI SPA		Revision Nr.2 Revisionsdatum 05/03/2024 Gedruckt am 06/03/2024 Seite Nummer 2 / 9 Ersetzt die Revision:1 (Revisionsdatum 24/02/2021)	DE																	
	S91043 - GIPS																				
ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation ... / >>																					
Das Produkt ist gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen nicht kennzeichnungspflichtig.																					
2.3. Andere Gefahren																					
Der Stoff weist keine Persistenz-, Bioakkumulations- und Toxizitätseigenschaften (PBT) auf und ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB). Der Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften.																					
ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen																					
3.1. Substanzen																					
Enthält:																					
<table><tr><td>Identifikation</td><td>Conc. %</td><td>Klassifizierung 1272/2008 (CLP)</td></tr><tr><td colspan="3">Calciumsulfat</td></tr><tr><td colspan="3"><i>INDEX</i></td></tr><tr><td><i>CE</i></td><td>231-900-3</td><td></td></tr><tr><td><i>CAS</i></td><td>7778-18-9</td><td></td></tr><tr><td><i>Reg. REACH</i></td><td>01-2119444918-26-0160</td><td></td></tr></table>					Identifikation	Conc. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)	Calciumsulfat			<i>INDEX</i>			<i>CE</i>	231-900-3		<i>CAS</i>	7778-18-9		<i>Reg. REACH</i>	01-2119444918-26-0160
Identifikation	Conc. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)																			
Calciumsulfat																					
<i>INDEX</i>																					
<i>CE</i>	231-900-3																				
<i>CAS</i>	7778-18-9																				
<i>Reg. REACH</i>	01-2119444918-26-0160																				
Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Blattes aufgeführt.																					
3.2. Mischungen																					
Keine relevanten Informationen																					
ABSCHNITT 4: Erstehilfemaßnahmen																					
4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen																					
Nicht unbedingt notwendig. In jedem Fall wird die Einhaltung der Regeln einer guten Hygiene empfohlen.																					
- KONTAKT MIT DEN AUGEN: Bei Kontakt mit den Augen nicht reiben, sofort reichlich und mindestens 15 Minuten lang mit Wasser spülen und einen Arzt konsultieren. - KONTAKT MIT DER HAUT: Bei Beschwerden nach Hautkontakt spülen Sie die betroffene Stelle mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser ab. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Waschen Sie Kleidung und reinigen Sie Schuhe, bevor Sie sie wieder verwenden. Einen Arzt konsultieren. - EINATMEN: Bei Einatmen feiner Staubteile die Person an die frische Luft bringen. Wenn Sie offensichtliche Atembeschwerden verspüren, konsultieren Sie einen Arzt. - VERSCHLUCKEN: Bei Verschlucken die Mundhöhle mit Wasser ausspülen. Einen Arzt konsultieren.																					
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen																					
Es sind keine gesundheitlichen Schäden bekannt, die auf das Produkt zurückzuführen sind.																					
4.3. Hinweise auf die Notwendigkeit, sofort einen Arzt aufzusuchen und spezielle Behandlungen																					
Konsultieren Sie einen Arzt bei: - KONTAKT MIT DEN AUGEN: Auftreten von Reizungen oder anderen Augenproblemen. - KONTAKT MIT DER HAUT: Erstes Auftreten allergischer Symptome. - EINATMEN: Anzeichen von Atembeschwerden. - VERSCHLUCKEN: Arzt konsultieren.																					
ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung																					
5.1. Feuer bekämpfen																					
GEEIGNETE LÖSCHMITTEL Die Löschmittel sind herkömmliche: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wassersprühstrahl. Ungeeignete Löschmittel Niemand Bestimmtes.																					
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren																					
GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten. Das Produkt ist brennbar und kann, wenn Staub in ausreichender Konzentration in der Luft verteilt wird und eine Zündquelle vorhanden ist, mit Luft explosive Gemische bilden.																					

	CLEMENTONI SPA	Revision Nr.2 Revisionsdatum 05/03/2024 Gedruckt am 06/03/2024 Seite Nummer 3 / 9 Ersetzt die Revision:1 (Revisionsdatum 24/02/2021)	DE
	S91043 - GIPS		
ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>			
Der Brand kann entstehen oder durch den möglicherweise aus dem Behälter austretenden Feststoff, bei hohen Temperaturen oder durch Kontakt mit Zündquellen weiter angeheizt werden.			
5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute			
ALLGEMEINE INFORMATIONEN Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu vermeiden. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Löschwasser auffangen, das nicht in die Kanalisation gelangen darf. Entsorgen Sie das zum Löschen verwendete kontaminierte Wasser und die Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften.			
AUSRÜSTUNG Normale Brandbekämpfungskleidung, wie z. B. ein Druckluft-Atemschutzgerät (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).			
ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung			
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen			
Bei in der Luft verteilten Dämpfen oder Stäuben Atemschutz tragen. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeitnehmer als auch für Notfalleinsätze.			
6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen			
Eindringen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Grundwasser verhindern.			
6.3. Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung			
Mit Erde oder inertem Material eindämmen. Den größten Teil des Materials auffangen und die Rückstände mit Wasserstrahlen entfernen. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.			
6.4. Verweis auf andere Abschnitte			
Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.			
ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung			
7.1. Hinweise zum sicheren Umgang			
Behandeln Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen haben. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu gelangen. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.			
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten			
Bewahren Sie das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern auf. Bewahren Sie die Behälter fern von unverträglichen Materialien auf, siehe Abschnitt 10.			
7.3. Spezifische Endanwendungen			
Verwendung bei Freizeitaktivitäten. Befolgen Sie bei der Verwendung die in den Punkten 7.1 und 7.2 dieses Dokuments aufgeführten Vorsichtsmaßnahmen.			
ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen			
8.1. Regelparameter			

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen ... / >>

Calciumsulfat		
Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC		
Referenzwert in Süßwasser	NPI	
Referenzwert im Meerwasser	NPI	
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser	NPI	
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	NPI	
Referenzwert für Meerwasser, intermittierende Freisetzung	NPI	
Referenzwert für Süßwasser, intermittierende Freisetzung	NPI	
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	100	mg/l
Referenzwert für das Landkompartiment	NPI	
Referenzwert für die Atmosphäre	NPI	

Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL								
Expositionsweg	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Lokal	Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal	Systemisch
	akut	akut	chronisch	chronisch	akut	akut	chronisch	chronisch
Oral		11,4 mg/kg bw/d		1,52 mg/kg bw/d				
Inhalation	NPI	3811 mg/m3	NPI	5,29 mg/m3	NPI	5082 mg/m3	NPI	21,17 mg/m3
Dermal	NPI	NPI	NPI	NPI	NPI	NPI	NPI	NPI

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr identifiziert; LOW = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HIGH = hohe Gefahr.

Es wird empfohlen, die vom ACGIH festgelegten beruflichen Expositionsgrenzwerte für inerten Staub zu berücksichtigen, der im Risikobewertungsprozess nicht anderweitig klassifiziert ist (einatembare PNOC-Fraktion: 3 mg/m3; einatembare PNOC-Fraktion: 10 mg/m3). Bei Überschreitung dieser Grenzwerte empfehlen wir den Einsatz eines P-Filters, dessen Klasse (1, 2 oder 3) auf der Grundlage des Ergebnisses der Risikobewertung ausgewählt werden muss.

8.2. Expositionskontrollen

Beachten Sie beim Umgang mit Chemikalien die üblichen Sicherheitsmaßnahmen.

HANDSCHUTZ
Unnötig.

HAUTSCHUTZ
Unnötig.

AUGENSCHUTZ
Unnötig.

ATEMSCHUTZ
Wir empfehlen die Verwendung einer filtrierenden Gesichtsmaske vom Typ P, deren Klasse (1, 2 oder 3) und der tatsächliche Bedarf auf der Grundlage des Ergebnisses der Risikobewertung (siehe Norm EN 149) definiert werden müssen.

KONTROLLE DER UMWELTBELASTUNG
Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich derjenigen aus Lüftungsgeräten, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Körperlicher Status	festes Pulver	
Farbe	weiß, hellgrau	
Geruch	geruchlos	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	> 700 °C	
Anfangssiedepunkt	Unzutreffend	
Entflammbarkeit	nicht brennbar	
Untere Explosionsgrenze	Unzutreffend	
Obere Explosionsgrenze	Unzutreffend	
Flammpunkt	Unzutreffend	
Selbstentzündungstemperatur	Unzutreffend	
Zersetzungstemperatur	> 700 °C	
pH-Wert	6,0 - 8,0	
Kinematische Viskosität	Unzutreffend	
Löslichkeit	in Wasser löslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Unzutreffend	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	2,3 g/cm3	
Relative Dampfdichte	Unzutreffend	

	CLEMENTONI SPA		Revision Nr.2 Revisionsdatum 05/03/2024 Gedruckt am 06/03/2024 Seite Nummer 5 / 9 Ersetzt die Revision:1 (Revisionsdatum 24/02/2021) DE
	S91043 - GIPS		
ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften ... / >>			
Eigenschaften der Partikel		nicht bestimmt	
9.2. Andere Informationen			
9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen			
Oxidierende Feststoffe			
Oxidierende Feststoffe		Hinweis: nicht oxidierend	
9.2.2. Weitere Sicherheitsfunktionen			
Molekulargewicht g/mol		136,15	
Gesamtfeststoffgehalt (250 °C / 482 °F)		100,00 %	
Explosive Eigenschaften		nicht explosiv	
ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität			
10.1. Reaktivität			
Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren einer Reaktion mit anderen Stoffen.			
10.2. Chemische Stabilität			
Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.			
10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen			
Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind gefährliche Reaktionen nicht vorhersehbar.			
10.4. zu vermeidende Umstände			
Vermeiden Sie die Ansammlung von Staub in der Umgebung.			
10.5. Inkompatible Materialien			
Es sind keine inkompatiblen Materialien bekannt.			
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte			
Keine bei normalen Temperaturbedingungen. Bei hohen Temperaturen (über 700°C) können sich Schwefeldioxid und Calciumoxid bilden.			
ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben			
11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen			
Information nicht verfügbar			
Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen			
- AUGEN: Reizungen oder andere Augenprobleme können auftreten (bei Exposition gegenüber erheblichen Mengen).			
- HAUT: Reizungen oder andere Hautprobleme können auftreten (bei Exposition gegenüber erheblichen Mengen).			
- EINATMEN: Atembeschwerden können auftreten (aufgrund der Exposition gegenüber erheblichen Mengen).			
- VERSCHLUCKEN: Es kann zu Bauchschmerzen, Übelkeit und/oder Erbrechen kommen (bei Exposition gegenüber erheblichen Mengen).			
Sofortige, verzögerte und chronische Auswirkungen aufgrund kurz- und langfristiger Exposition			
Es sind keine unmittelbaren oder chronischen Auswirkungen einer kurz- oder langfristigen Exposition bekannt.			
Interaktive Effekte			
Es sind keine Informationen über interaktive Effekte bekannt.			
AKUTE TOXIZITÄT			

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Calciumsulfat
LD50 (mündlich): 1581 mg/kg rat
LC50 (Einatmen von Nebeln/Stäuben): 3,26 mg/l/4h rat

HAUTÄTZUNG/HAUTREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Mutagenität an Keimzellen

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Karzinogenität

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI ASPIRATION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt, die derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß guter Arbeitspraxis verwenden und vermeiden, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Gewässer gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt hat.

12.1. Toxizität

Calciumsulfat
LC50 – Fische > 79 mg/l/96h
EC50 – Krebstiere > 79 mg/l/48h
EC50 – Algen/Wasserpflanzen > 79 mg/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Calciumsulfat
Löslichkeit in Wasser 2,4 g/l @ 20°C

12.3. Bioakkumulationspotential

Basierend auf dem Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine signifikante Bioakkumulation in Organismen unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

	CLEMENTONI SPA	Revision Nr.2 Revisionsdatum 05/03/2024 Gedruckt am 06/03/2024 Seite Nummer 7 / 9 Ersetzt die Revision:1 (Revisionsdatum 24/02/2021)	DE
	S91043 - GIPS		
ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>			
Nicht anwendbar, da Sulfat- und Calciumionen in der Natur weit verbreitet sind.			
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung			
Der Stoff weist keine Persistenz-, Bioakkumulations- und Toxizitätseigenschaften (PBT) auf und ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB).			
12.6. Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems			
Basierend auf den verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt, die bewertet werden.			
12.7. Andere Nebenwirkungen			
Weitere Nebenwirkungen sind nicht bekannt.			
ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung			
13.1. Abfallbehandlungsmethoden			
Wenn möglich wiederverwenden. Rückstände des Produkts als solche sind als ungefährlicher Sondermüll zu betrachten. Die Entsorgung muss einem für die Abfallbewirtschaftung autorisierten Unternehmen unter Einhaltung der nationalen und möglicherweise lokalen Vorschriften übertragen werden. Erwägen Sie bei festen Abfällen die Möglichkeit der Entsorgung auf einer zugelassenen Deponie. KONTAMINIERTER VERPACKUNG Kontaminierte Verpackungen müssen der Wiederverwertung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften zugeführt werden.			
ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport			
Das Produkt gilt gemäß den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich.			
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
Unzutreffend			
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Unzutreffend			
14.3. Transportgefahrenklassen			
Unzutreffend			
14.4. Verpackungsgruppe			
Unzutreffend			
14.5. Umweltgefahren			
Unzutreffend			
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer			
Unzutreffend			
14.7. Bulk-Versand gemäß IMO-Gesetzen			
Das Produkt ist nicht für den Massentransport vorgesehen.			

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind**Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/CE:

Keiner

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Keiner

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Unzutreffend

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in Prozentsätzen $\geq 0,1 \%$.Sostanze soggette ad autorizzazione (Allegato XIV REACH)

Keiner

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe VO (EG) 649/2012:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Hygienekontrollen

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft. Daher ist es ratsam, die Person einer Gesundheitskontrolle zu unterziehen, falls aufgrund der Exposition gegenüber dem Produkt unerwünschte Erscheinungen auftreten.

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Für den Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung entwickelt bzw. ist noch nicht verfügbar.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**LEGENDE:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- CE: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der zu testenden Bevölkerung Wirkung zeigt
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Klassifizierung und Kennzeichnung chemischer Produkte
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der zu testenden Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seekodex für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzexpositionsniveau
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbares Expositionsniveau
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert
- TLV-OBERFLÄCHE: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Gewässergefährdungsklasse (Deutschland).

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>**ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:**

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank mit SDS-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der aktuellsten Version vorliegenden Wissensstand.

Der Nutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen im Hinblick auf die konkrete Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für bestimmte Eigenschaften des Produkts interpretiert werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, liegt es in der Verantwortung des Benutzers, die geltenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung zu beachten. Wir übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das für die Verwendung chemischer Produkte verantwortlich ist.

KLASSIFIZIERUNGSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

01 / 03 / 04 / 07 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 14.